

A. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen Sunshine School (SsS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Sunshine School in Kathmandu, Nepal.

Art. 3

Der Verein SsS ist bestrebt, den Zweck wie folgt zu erreichen:

- a) Unterstützung der Sunshine School in finanzieller Hinsicht
- b) PR Tätigkeit zu Gunsten der Sunshine School
- c) suchen von Geldgebern aus Privatwirtschaft, öffentlicher Hand und Nonprofitorganisationen
- d) Kontakte mit den Geldgebern pflegen

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen werden, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen.

Art. 5

Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.

Art. 6

Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 7

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand oder durch Vorstandsbeschluss bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung.

C. Finanzen

Art. 9

Der Verein SsS wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden und aus den Erträgen von Aktionen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 120.-

Art. 10

Alle Mitglieder und Personen mit Funktionen arbeiten ehrenamtlich.

Art. 11

Für die Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

D. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) ein Rechnungsrevisor oder eine Rechnungsrevisorin

Art. 14

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 31. Mai statt. Zur GV wird mindestens 14 Tage im voraus brieflich oder per E-Mail ein-geladen.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art. 17

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangen.

Art. 18

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Protokollabnahme
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Wahl von Vorstand, Präsidentin oder Präsident und von einer Rechnungsrevisorin oder eines Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Art. 19

Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stim-mengleichheit gibt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Durchführen von Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes
- Vertreten des Vereins nach aussen
- Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Vorbereiten, Einberufen und Leiten der GV
- Ausführen der Beschlüsse der GV
- Erledigen aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 22

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Art. 23

Die Rechnungsrevisorin, der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht an die GV.

E. Schlussbestimmungen

Art. 24

Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig. Bei einer Ver-einsaauflösung bestimmt die GV mit absolutem Mehr, welchem Hilfswerk mit Zielsetzung der Unterstützung von Schulen das Vereinsvermögen zukommt, und über die Verwendung der Vereinsaktien.

Art. 25

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 9.1.2004 beschlossen und treten sofort in Kraft.